



**KINDERFREUNDLICHE
KOMMUNEN**

Eine Initiative von

unicef
für jedes Kind



Qualitätsmanagement- Handbuch für Sachverständige

Informationen zum Vorhaben
„Kinderfreundliche Kommunen“

Qualitätsmanagement-Handbuch 2
Kinderfreundliche Kommunen e.V.

Impressum

Kinderfreundliche Kommunen e. V.

Verein zur Förderung der Kinderrechte
in den Städten und Gemeinden Deutschlands

Geschäftsstelle

Höninger Weg 104
50969 Köln

Büro Berlin

Leipziger Straße 119
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 – 202 192 09

Anne Lütkes

Vorstandsvorsitzende

Redaktion

Dominik Bär
Dr. Heide-Rose Brückner
Susanne Fuchs
Friderike Csaki
Isabel Missling
Charlotte Steinmetz

Revision: **V2**

Stand: **April** 2020

Inhalt

IMPRESSUM	2
1. ZIELE DES QUALITÄTSMANAGEMENTHANDBUCHS	5
2. VORHABEN „KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN“	6
3. SCHWERPUNKTE EINER KINDERFREUNDLICHEN KOMMUNE	6
3.1. Vorrang des Kindeswohls	6
3.2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen	7
3.3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	8
3.4. Recht auf Information und Monitoring.....	9
4. BAUSTEIN: KINDERRECHTE IM VERWALTUNGSHANDELN	9
5. SACHVERSTÄNDIGE IM VORHABEN „KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN“	10
5.1 Grundlagen der Zusammenarbeit.....	10
5.2 Kernaufgaben der Sachverständigen	11
6. PROGRAMM „KINDERFREUNDLICHE KOMMUNEN“	13
6.1. Bestandsaufnahme	13
6.1.1 Verwaltungsfragebogen.....	13
6.1.2 Kinderfragebögen.....	14
6.1.3 Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen	14
6.1.4 Vor-Ort-Gespräch	14
6.1.5 Empfehlungen des Vereins	15
6.2. Aktionsplan.....	15
6.2.1 Aktionsplanentwicklung.....	15
6.2.2 Beschluss des Aktionsplans in der Kommune.....	16
6.2.3 Prüfung des Aktionsplans	16
6.3 Siegelübergabe	17
6.4 Umsetzung und Monitoring des Aktionsplans	17
6.4.1 Jährliche interne Berichte der Kommune.....	18
6.4.2 Halbzeitbilanz.....	18
6.4.3 Zukunftswerkstatt	20
6.4.4 Abschlussbericht.....	21
7. SIEGELVERLÄNGERUNG	22
7.1 Antrag auf Verlängerung des Siegels	22
7.2 Neuer Aktionsplan	22
7.3. Veranstaltung zur Siegelverlängerung.....	22
7.4 Halbzeitbilanz der Verlängerung	23
7.5 Abschlussbericht der Verlängerung.....	23
7.6 Zweite Siegelverlängerung als Kinderfreundliche Kommune	23

8. KOMMUNIKATION UND DATENSCHUTZ	24
ANHANG 1: FÜR DAS QMS RELEVANTE GELTENDE UNTERLAGEN	25
ANHANG 2: LITERATUR	26

1. Ziele des Qualitätsmanagementhandbuchs

Im vorliegenden Qualitätsmanagement-Handbuch (QMH) und in den mitgeltenden Unterlagen werden die Strukturen und Arbeitsprozesse im Rahmen des Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ für die Sachverständigen dargestellt.

Das QMH hat zum Ziel, einen transparenten und nachvollziehbaren Einblick in die Strukturen, Abläufe und Arbeitsprozesse von Kinderfreundliche Kommunen e.V. zu ermöglichen sowie dadurch eine kontinuierliche Optimierung dieser anzuregen.

Es erfolgt eine Aktualisierung des Handbuchs, wenn Änderungen dies erfordern.

Das Handbuch gilt für die Mitglieder der Sachverständigenkommission von Kinderfreundliche Kommunen e.V. Sachverständige, die teilnehmenden Kommunen begleiten, sind automatisch ebenfalls Mitglieder der Sachverständigenkommission.

Das Handbuch enthält vertrauliche Inhalte und ist deshalb nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Von allen Nutzer_innen ist es vertraulich zu behandeln. Ohne dokumentierte Freigabe durch den Vorstand oder die Geschäftsführung darf es weder im Ganzen noch auszugsweise an Dritte weitergegeben werden.

Die Dokumente zur Unterstützung der Arbeit der Sachverständigen sind im Anhang „Unterlagen Sachverständige“ aufgeführt.

2. Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“

Der Auftrag des bundesweiten Vorhabens „Kinderfreundliche Kommunen“ ist die konsequente Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) auf kommunaler Ebene. Ziel ist, die Kommunen zu unterstützen, ihre kommunalen Angebote, Planungen und Strukturen im Sinne der Kinderrechte zu verbessern und die UN-KRK bekannter zu machen.

Das Vorhaben erfolgt auf der Grundlage internationaler Standards der Child Friendly Cities Initiative (CFCI) von UNICEF. Aus den Erfahrungen dieser *Initiative* wurden vier Schwerpunkte entwickelt:

1. Vorrang des Kindeswohls
2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen
3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
4. Recht auf Information und Monitoring

Für Deutschland übernimmt der Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. als gemeinsames Vorhaben des Deutschen Komitees für UNICEF e.V. und des Deutschen Kinderhilfswerks e.V. die Umsetzung des Vorhabens. Kommunen, die das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“ erhalten möchten, durchlaufen ein geregeltes, aber gleichermaßen individuell an sie angepasstes vierjähriges Programm. Unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen entwickeln die Kommunen einen Aktionsplan mit verbindlichen Maßnahmen und setzen diesen drei Jahre lang um. Der Verein und Sachverständige begleiten sie dabei.



Übereinkommen über die Rechte des Kindes	www.kinderrechte.de
Flyer „Kinderfreundliche Kommunen“	2018 Anlage 1
Broschüre „Der Weg zur Kinderfreundlichen Kommune“	2018 Anlage 2

3. Schwerpunkte einer Kinderfreundlichen Kommune

Eine Kinderfreundliche Kommune orientiert sich an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen. Für das Programm hat der Verein zusammen mit Sachverständigen auf der Grundlage der UN-KRK und aus den Bausteinen der internationalen CFCI vier Schwerpunkte entwickelt:

3.1. Vorrang des Kindeswohls

Die UN-KRK versteht den Begriff des Kindeswohls deutlich weiter als das deutsche Recht. Im deutschen Recht wird das Kindeswohl als im Normalfall schon vorliegend angesehen, hier wird

nur dessen Gefährdung betrachtet. Die UN-KRK setzt dagegen auf einen positiven Kindeswohlbegriff und formuliert obligatorische Bedingungen zur Verwirklichung des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1).

Zur Verwirklichung gehört eine ausnahmslose Berücksichtigung des Kindeswohls bei allen, die Interessen von Kindern berührenden, Maßnahmen. Die Entscheidungstragenden sollen sich bei der Berücksichtigung des Kindeswohls über die Auswirkungen der jeweiligen Entscheidung auf ein individuelles Kind, eine Gruppe von Kindern oder Kinder allgemein bewusst werden. Das Kindeswohl soll damit nicht eine Entscheidung vorgeben, sondern als eine wesentliche Leitlinie fungieren. Beschränkungen auf bestimmte inhaltliche Bereiche oder Rechtsgebiete gibt es dabei nicht. So ist nicht nur das Familienrecht oder das Kinder- und Jugendhilferecht erfasst, sondern staatliche oder private Akteur_innen müssen das Kindeswohl stets berücksichtigen, wenn es berührt werden kann. Dies kann zum Beispiel auch im Baurecht oder im Asyl- und Aufenthaltsrecht der Fall sein. Insbesondere verlangt die Gewährleistung des Kindeswohls, dass eine ganzheitliche Entwicklung des Kindes sichergestellt wird.

Praktisch bedeutet dies für Kinderfreundliche Kommunen, dass in allen Ebenen der Stadtverwaltung sowie in den politischen Strukturen einer Kommune die Inhalte der UN-KRK bekannt sind. Die Kommune hat sie in ihr Leitbild aufgenommen und eine Strategie entwickelt, wie dieses Leitbild praktisch umgesetzt wird. An der Entwicklung und Umsetzung des Leitbilds haben Kinder und Jugendliche mitgewirkt.

Die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sind darin geschult, bei Entscheidungen, welche die Lebenswelt von Kindern beeinflussen, stets einen Bezug zur UN-KRK herzustellen. Die Kinderrechte sind in Verwaltungsverfahren und Regelungen verankert und beeinflussen so die Vorgänge der Verwaltung positiv und im Interesse der Kinder.

Die Mitarbeitenden haben sich außerdem mit dem Prinzip des Vorrangs von Kindesinteressen vor anderen Interessen (Artikel 3, UN-KRK; „Best Interests of the Child“) auseinandergesetzt und setzen es entsprechend um. Es stellt eine verpflichtende Arbeitsgrundlage bei der Auslegung, Abwägung und dem Ermessen von unterschiedlichen Interessen innerhalb einer Kommune dar.

3.2. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen

Die Stadtverwaltung hat ihre Arbeitsstrukturen so optimiert, dass Kinder und Jugendliche mit ihren Anliegen nicht einzelnen Ämtern zugeordnet werden (Gesundheit, Bildung, Grünflächen u.a.), sondern alle Ämter stets übergreifend zusammenarbeiten, um Kinder- und Jugendinteressen effizient umzusetzen. Dazu sind ämterübergreifende Steuerungs- oder Arbeitsgruppen eingerichtet.

Die Kommune hat Strukturen geschaffen, die:

- eine Interessensvertretung *für* Kinder und Jugendliche gewährleisten,
- eine Interessensvertretung *von* Kindern und Jugendlichen fördern,
- eine Anlaufstelle als Bindeglied zwischen Kindern und Jugendlichen, Verwaltung und Politik sicherstellen,

- Kinder und Jugendliche im Beschwerdefall bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützen (Ombudsstelle).

Umgesetzt werden diese Strukturen in der Praxis zum Beispiel durch Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugendbeauftragte, Kinder- und Jugendbeiräte oder ähnliche Formen von Interessensvertretungen. Wichtig ist, dass alle Kinder und Jugendliche ihre Anliegen, Kritiken und Beschwerden in Bezug auf ihre Kommune äußern können, die dann in die Verwaltung weitergeleitet und dort bearbeitet werden. Um diese Strukturen zu schaffen, stellt die Kommune in ihrem Haushalt die finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung.

Die Kommune fördert kinderfreundliche Strukturen auch über die eigene Stadtverwaltung hinaus, indem sie entsprechende regionale Netzwerke initiiert, diese unterstützt und mit strategischen Partner_innen und Kinderrechtsorganisationen zusammenarbeitet.

3.3. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Kommune stellt in ihrer Öffentlichkeitsarbeit klar dar, dass die Meinung von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und bei Entscheidungen immer zu berücksichtigen ist.

Die Kommune verfügt über ein Konzept, in dem die fortlaufende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen relevanten Prozessen innerhalb der Kommune geregelt ist. Für Partizipationsprozesse hat die Kommune Standards festgelegt, die garantieren, dass sich Kinder und Jugendlichen sinnvoll, altersangemessen und diskriminierungsfrei beteiligen können. Im Sinne einer eigenständigen Jugendpolitik hat die Kommune insbesondere Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten für Jugendliche geschaffen.

Um Beteiligungsvorhaben professionell und effizient begleiten zu können, bildet die Kommune Mitarbeitende fort. Ebenso bietet sie Kindern und Jugendlichen Qualifizierungsmöglichkeiten an, um ihre Beteiligungskompetenzen zu stärken.

Kinder und Jugendliche werden immer auf dem Laufenden gehalten, was mit ihren Anliegen und Ideen aus Beteiligungsvorhaben geschieht. Die Prozesse rund um Beteiligungsverfahren sind transparent für die Kinder und Jugendlichen. Dazu folgt die Kommune einem standardisierten Verfahren, das die Meinung aller Beteiligten ernst und die Verwaltung und Politik in die Pflicht nimmt.

Die Kommune gibt Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer vorhandenen Interessensvertretung oder eines Beteiligungsvorhabens die Möglichkeit, eigenständig über ein Budget zu bestimmen. Das Budget kommt Initiativen – auch selbstorganisierten – von Kindern und Jugendlichen zugute. Wer/wie/welche Mittel aus dem Budget erhält, entscheiden Kinder und Jugendliche in einem Gremium selbst.

Bei der Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen richten sich kinderfreundliche Kommunen nach den Standards des Nationalen Aktionsplans für ein Kindgerechtes Deutschland und den Vorgaben des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes, insbesondere der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12.

3.4. Recht auf Information und Monitoring

Die Kommune informiert Kinder, Jugendliche und Erwachsene in der Region regelmäßig über die Inhalte der UN-KRK.

Kinder und Jugendliche werden über unterschiedliche Medien altersgerecht über alle Angelegenheiten informiert, die in der Kommune eine Auswirkung auf ihr Leben haben. Sie werden aufgefordert, sich bei der Entwicklung ihres Wohnortes aktiv einzubringen und erhalten entsprechende Möglichkeiten dazu. Jugendlichen wird eine Informationsplattform angeboten, die sie selbst gestalten können.

In regelmäßigen Abständen ermittelt die Kommune die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen. Die Ergebnisse werden aufgegriffen und fließen in konkrete Maßnahmen der Kommunalentwicklung ein.

Für Kinder in besonderen Lebenslagen und ihre Eltern stellt die Kommune Informationsmaterial bereit. Darin enthalten sind Beratungsangebote, Ansprechpersonen für unterschiedliche Anliegen sowie vorhandene Unterstützungsangebote in der Kommune und gegebenenfalls über die Kommune hinaus.

Die Kommune erstellt regelmäßig einen Bericht zur Situation der Kinder und Jugendlichen. Berichtsgegenstand sind Ergebnisse von Befragungen und die Umsetzung von Maßnahmen. Er stellt die Grundlage für politische Entscheidungen dar.

Leitfragen im Vorhaben	2018	Anlage 3
Merkmale einer Kinderfreundlichen Kommune	2018	Anlage 4
Informationen zum Schwerpunkt Kindeswohl	2019	Anlage 5
Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung	2010	Anlage 6
Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechteausschuss	2009	Anlage 7

4. Baustein: Kinderrechte im Verwaltungshandeln

Der Baustein „Kinderrechte im Verwaltungshandeln“, der von Anfang 2017 bis Ende 2019 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert wird, stärkt die strategische und praktische Umsetzung der Kinderrechte auf kommunaler Ebene. Er trägt dazu bei, dass die kommunale Verwaltung und die politische Ebene darin weiter qualifiziert werden, die Kinderrechte wirksam und nachhaltig umzusetzen.

Der Baustein unterstützt die Kommune, ihre Zuständigkeits- und Entscheidungsstrukturen, Verwaltungsabläufe, fachliche und persönliche Vorbehalte sowie mögliche Potenziale zu analysieren, um die UN-KRK noch besser umzusetzen. Dafür entwickelt der Verein ein Handbuch für Kommunen, welches Ende 2019 erscheinen wird.

Seit 2018 bietet der Verein allen Kommunen im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ die Teilnahme an einer Workshop-Reihe an. Die Workshops werden von ausgewählten Moderator_innen in den Kommunen vor Ort durchgeführt. Voraussetzung aller Workshops ist, dass die

teilnehmenden Verwaltungsmitarbeitenden sich aus möglichst allen Ämtern der Kommune zusammensetzen, sodass jedes Amt vertreten ist.

In dem halbtägigen **Informationsworkshop** werden die Verwaltungsmitarbeitenden in die Prinzipien und Grundsäulen der UN-KRK eingeführt, um einen persönlichen und praktischen Transfer zur täglichen Arbeit in der kommunalen Verwaltung ziehen zu können.

Die **Werkstatt** teilt sich in vier halbtägige Veranstaltungen für die mittlere Leitungsebene und die operationale Ebene. Ziel ist es, einen verbindlichen, ressortübergreifenden Verwaltungsleitfaden zu Kinder- und Jugendbeteiligung zu erstellen.

In dem eintägigen **Simulationsworkshop** lernen Verwaltungsmitarbeitende am Beispiel der Stadtteilentwicklung, Kinder- und Jugendinteressen in Planungs- und Entscheidungssituationen einzubeziehen. Sie erfahren, wie sie Handlungsspielräume in ihrem Arbeitsalltag erweitern und fachübergreifende, interdisziplinäre Aufgaben bewältigen können.

5. Sachverständige im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“

Sachverständige sind Personen aus unterschiedlichen kinderrechtsrelevanten Bereichen. Sie bringen ihre nationalen und internationalen Erfahrungen aus Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden, Mittelbehörden der Länder, Hochschulen, Verbänden und der freien Wirtschaft ein. Die Mitarbeit der Sachverständigen erfolgt ehrenamtlich.

5.1 Grundlagen der Zusammenarbeit

Im Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ fungiert die 2012 gegründete Sachverständigenkommission als beratendes Gremium. Der Vereinsvorstand beruft die Positionen des Vorsitzes und der Stellvertretung aus der Kommission.

Sachverständige, die in einem Team mit ein oder zwei weiteren Sachverständigen einzelne Kommunen über die Programmlaufzeit sowie auch in der Verlängerung des Programms begleiten, sind ebenfalls Mitglieder der Sachverständigenkommission. Die Sachverständigen werden vom Verein ausgewählt.

Die Sachverständigen verpflichten sich in der Ehrenamtsvereinbarung mit dem Verein, ihren zeitlichen Aufwand im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen. Er sollte jedoch im Rahmen von insgesamt 60 Stunden jährlich bleiben, inklusive Treffen sowie Vor- und Nachbereitung.

Sachverständige nehmen vor Ort in der Kommune an zwei bis drei Terminen pro Jahr teil (verpflichtende Teilnahme beim Vor-Ort-Gespräch, Zielfindungsworkshop, bei der Siegelübergabe/-verlängerung, Halbzeitgespräch, Zukunftswerkstatt). Über die Teilnahme an weiteren Terminen vor Ort entscheidet der/ die Sachverständige selbst. Sachverständige erhalten für diese ehrenamtliche Aufgabe eine jährliche steuerfreie Aufwandsentschädigung von 500 Euro. Außerdem bekommen sie ihre Reisekosten durch den Verein erstattet, weitere Spesen werden nicht gezahlt.

Sachverständige dürfen in dieser Zeit keine weiteren wirtschaftlichen Aufträge aus ihrer Kommune annehmen, um eine Bevorteilung und eine interessengeleitete Unterstützung zu vermeiden. Dies gilt nicht für Aufträge aus anderen am Programm teilnehmenden Kommunen (Honorarvertrag zulässig). Nach Absprache mit dem Verein können zusätzliche Aufwandsentschädigungen bis 500 Euro (brutto) zwischen dem_der Sachverständigen und seiner_ihrer Kommune dann vereinbart werden, wenn es um die Übernahme von Vorträgen oder Workshops geht, die im Rahmen der Begleitung im Programm notwendig sind.

Alle für die Sachverständigen relevanten Informationen zum Programm wurden im gesonderten QMH2 zusammengestellt. Sie erhalten das QMH2 und alle seine Anlagen unter dem folgenden internen Link: <http://www.kinderfreundliche-kommunen.de/startseite/qualitaetsmanagement-sachverstaendige/>. Der Link wird nur an Sachverständige herausgegeben und darf von diesen nicht weitergegeben werden.

Die Sachverständigen bekommen vom Verein alle notwendigen Informationen und Unterstützung bei ihrer Tätigkeit. Bei bestimmten Programmschritten bereiten sie Entscheidungen des Vereinsvorstands für die Kommune vor, indem sie Stellung zu vorgelegten Unterlagen nehmen.

Verein und Sachverständige tragen gleichermaßen zu einer positiven Wahrnehmung des Vorhabens in der Öffentlichkeit bei. Der Verein bietet den Sachverständigen eine Plattform für die eigene Netzwerkarbeit und fördert die Publikation von Fachartikeln. Bei Schwierigkeiten oder Problemen in der gemeinsamen Arbeit bittet der Verein die Sachverständigen, zeitnah das Team des Büros Berlin anzusprechen und eine gemeinsame Lösung zu finden.

Alle Sachverständigen können im Auftrag des Vereins auch mehrere Kommunen begleiten oder eine Referent_innentätigkeit im Vorhaben übernehmen. Der Verein kommt zu diesem Zweck auf die Sachverständigen zu oder informiert sie per Ausschreibung.

Alle aktuellen Sachverständigen sind auf der Webseite des Vereins einzusehen. Welche Daten öffentlich gemacht werden, entscheiden die Betroffenen selbst.

5.2 Kernaufgaben der Sachverständigen

Rechte und Pflichten der Sachverständigenkommission und ihrer Mitglieder sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Sie berät den Verein bei inhaltlichen und strukturellen Fragen im Vorhaben. Eine weitere zentrale Aufgabe der Sachverständigen besteht in der fachlichen Unterstützung der Kommunen in der Programmlaufzeit. Die Kommunen können ihre Sachverständigen zu Gesprächen vor Ort einladen sowie schriftlich und telefonisch kontaktieren.

Neue Sachverständige, die für eine Kommune tätig werden, werden in einer Einführungsveranstaltung vom Verein auf ihre Aufgaben innerhalb des Vorhabens vorbereitet. Sie erhalten eine Informationsmappe mit Programmabläufen, lernen die Instrumente Kinder- und Verwaltungsfragebogen sowie alle weiteren relevanten Arbeitsbereiche des Vereins kennen, wie das Förderprojekt „Kinderrechte im Verwaltungshandeln“. Ihre Aufgaben und Rechte sind in einer Vereinbarung mit dem Verein für die ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt.

In dem vierjährigen Programm gibt es folgende Termine in den Kommunen, an denen die Teilnahme der Sachverständigen verpflichtend ist:

- Vor-Ort-Gespräch
- Zielfindungsworkshop
- Siegelverleihung
- Halbzeitgespräch
- Zukunftswerkstatt

Darüber hinaus können Sachverständige in die Steuerungsgruppe, in Gremien oder zu Veranstaltungen eingeladen werden. Als Expert_in von außen können sie helfen, Fachleute wie auch Politiker_innen zu überzeugen. Die Kommunen entscheiden, welche (vertraulichen) Informationen sie an die Sachverständigen weitergeben. Grundsätzlich können sie umso besser unterstützen, je mehr Informationen ihnen vorliegen.

Die Sachverständigen arbeiten in den Teams, mit ihrer Kommune und dem Verein partnerschaftlich zusammen. In Abstimmung mit dem Verein bereiten sich die Sachverständigen auf gemeinsame Veranstaltungen vor. Die Geschäftsstelle des Vereins „Kinderfreundliche Kommunen“ übernimmt die Koordinierung von Arbeitsschritten und Pflichtterminen, die Pressearbeit und Abstimmungen mit der Kommune. Der Verein informiert die Sachverständigen kontinuierlich über aktuelle Entwicklungen in der Kommune, sofern sie dem Verein vorliegen. Im Gegenzug sind die Sachverständigen dazu angehalten, den Verein über die Entwicklungen in der Kommune zu informieren, sofern sie hierüber Kenntnis haben.

Die Kommune soll proaktiv auf die Sachverständigen zugehen. Die Kommune sollten ihre Sachverständigen regelmäßig über aktuelle Anlässe, Veranstaltungen oder Schritte im Aktionsplan informieren. Die Sachverständigen dürfen ebenfalls direkt mit ihrer Kommune kommunizieren, ohne immer den Verein zu informieren. Allgemein gültige Kommunikationsregeln gibt der Verein den Sachverständigen nicht vor. Sachverständige sollen in erster Linie die Kommune partnerschaftlich im Prozess begleiten. Ihnen obliegt formal eine Vorprüfung des Aktionsplans. Ein gemeinsam mit ihnen erarbeitetes Werk werden sie entsprechend prüfen. Die Siegelentscheidung obliegt jedoch dem Vereinsvorstand.

Die Sachverständigenkommission kann einmal jährlich zu einer Beratung mit dem Verein zusammenkommen. Außerdem sind die Sachverständigen aufgerufen, das Vorhaben bundesweit bekannter zu machen, indem sie kommunale Ansprechpartner_innen vermitteln oder das Vorhaben in Gesprächen mit Schlüsselpersonen vorstellen. Mitglieder der Sachverständigenkommission werden regelmäßig über Neuigkeiten im Vorhaben informiert.

Mustervereinbarung Sachverständige	2019	Anlage 8
Aufgaben der Sachverständigen	2018	Anlage 9
Formular Reisekostenerstattung	2019	Anlage 10
Begleitung der Kommunen durch Sachverständige FAQs	2020	Anlage 30

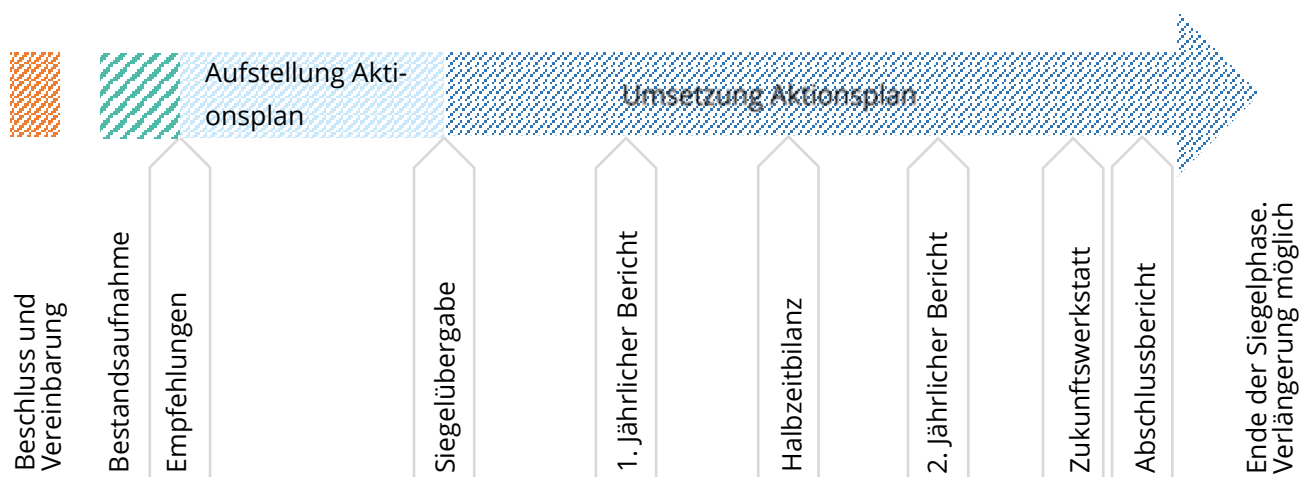
6. Programm „Kinderfreundliche Kommunen“

Das Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ umfasst mehrere Arbeitsschritte, die die Kommune zusammen mit dem Verein und seinen Sachverständigen durchführt. Für die Aufstellung des Aktionsplan, also die Phase von der offiziellen Aufnahme in das Programm (Vereinbarungsunterzeichnung) bis zur Siegelübergabe bekommt die Kommune je nach ihrer Größe Zeit:

- kleineren Kommunen bis 50.000 Einwohner_innen: 1 Jahr
- mittleren Kommunen bis 150.000 Einwohner_innen: 1,5 Jahre
- größere Kommunen ab 150.000 Einwohner_innen: 2 Jahre

Mit Beginn der Bestandsaufnahme werden die begleitenden drei Sachverständigen nominiert. Die Kommune kann auf ihre Expertise zurückgreifen. Nach der Siegelübergabe hat jede Kommune unabhängig von ihrer Größe drei Jahre Zeit für die Umsetzung des Aktionsplans.

Anschließend hat die Kommune die Möglichkeit, das Siegel mit einem neuen Aktionsplan zu verlängern.



Arbeitsschritte im Programm (Diagramm)

2019 Anlage 11

6.1. Bestandsaufnahme

Nach Aufnahme der Kommune in das Programm unterzeichnet die Kommune eine Vereinbarung mit dem Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. Anschließend erhält sie den Verwaltungsfragebogen und die Kinderfragebögen.

6.1.1 Verwaltungsfragebogen

Anhand des Verwaltungsfragebogens analysieren die Kommune und der Verein den jeweiligen Stand der Umsetzung der Kinderrechte aus Erwachsenensicht. Der Fragebogen beinhaltet eine breite Palette kinderrechtlich relevanter Themenfelder. Es geht um die Datenlage, um Zielvorga-

ben, Konzepte und Leitbilder, Strukturen und Angebote, die informelle und repräsentative Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie das Informationsangebot und die Zusammenarbeit mit weiteren Akteur_innen in der Kommune.

Der Verwaltungsfragebogen ist in sechs Abschnitte unterteilt:

1. Einschätzung der neun Bausteine in ihrer Wichtigkeit und dem Grad ihrer bisherigen Verwirklichung in der Kommune
2. Statistische Angaben und Well-Being-Faktoren
3. Vorrang des Kindeswohls
4. Kinderfreundliche Rahmenbedingungen
5. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
6. Recht auf Information und Monitoring

Der Verein wertet die Angaben textlich aus und erstellt unter Einbeziehung vorhandener kommunaler Konzepte und Materialien eine Analyse, welche Stärken und offene Fragen aufzeigt.

Die Sachverständigen und die Kommune erhalten die Analyse mindestens in digitaler Form.

Zeitgleich übergibt der Verein der Kommune und den Sachverständigen die gegenseitig freigegebenen Kontaktdaten.

6.1.2 Kinderfragebögen

Parallel zum Verwaltungsfragebogen führen die Kommunen außerdem eine Paper-Pencil-Befragung mit circa zehn Prozent der in der Kommune lebenden zehn- bis zwölfjährigen Kinder durch. Die Befragung kann von den Kommunen an Schulen, in Horten oder anderen zielgruppenrelevanten Einrichtungen durchgeführt werden. Fragen wie zum Beispiel „Wo fühle ich mich wohl?“, „Was fehlt mir?“ oder „Was bin ich bereit, selbst dazu beizutragen?“ sind Teil der Erhebung. Die Kommunen legen zusammen mit dem Team des Büros Berlin die Stichprobengröße fest. Nach einer digitalen Datenerfassung wertet der Verein die Daten grafisch und textlich aus und übergibt den Sachverständigen und der Kommune die Auswertung.

6.1.3 Beteiligungsverfahren mit Kindern und Jugendlichen

Grundsätzlich sind die Kommunen aufgefordert, weitere Altersgruppen, zum Beispiel Kinder im Kita- oder Jugendalter ebenfalls mit geeigneten, altersangemessenen Methoden zu befragen. Die Kommunen können dabei auch **andere Beteiligungsmethoden** nutzen, zum Beispiel Stadtparkspaziergänge, Jugendforen, Beteiligungsaktionen bei Stadtfesten oder die Methode Stadtspieler|JUGEND.

6.1.4 Vor-Ort-Gespräch

Nachdem der Verein die Auswertung des Verwaltungsfragebogens und der Kinderfragebögen an die Kommunen übergeben hat, findet ein sogenanntes Vor-Ort-Gespräch in der Kommune statt. Ziel des Vor-Ort-Gesprächs ist die Besprechung der Fragebogenauswertungen mit den Teilnehmenden aus der Kommune, den Sachverständigen und dem Verein. Im Ergebnis entstehen dabei

schon erste Ideen für den zukünftigen Aktionsplan. Das Vor-Ort-Gespräch ist der erste Pflichttermin für die begleitenden Sachverständigen. Auch zwei Vertreter_innen aus dem Verein nehmen an dem Gespräch teil. Die gemeinsame Terminfindung erfolgt so frühzeitig wie möglich. Für das Vor-Ort-Gespräch sind mindestens vier Zeitstunden zuzüglich Pausen einzuplanen. Bei Bedarf bietet der Verein den Sachverständigen eine Telefonkonferenz vor dem Vor-Ort-Gespräch in der Kommune an, um Fragen zu klären und Schwerpunkte zu besprechen.

Von kommunaler Seite nehmen Verantwortliche aus verschiedenen Verwaltungsressorts, das Stadtoberhaupt sowie möglichst auch Jugendliche teil. Die Moderation übernimmt der Verein. Es gibt eine festgelegte Tagesordnung (siehe Anlage). Die Vertreter_innen der Kommune haben die Möglichkeit, auf Fragen einzugehen, Vorgehensweisen zu vertiefen und unklare Zusammenhänge zu verdeutlichen. Die Sachverständigen stellen sich und ihr Fachgebiet vor. Sie stellen Fragen an die Kommune und geben Hinweise und Ideen in die Diskussion. Ziel des Gesprächs ist die Klärung von Handlungsfeldern, in denen die Kommune zukünftig Kinderrechte stärker umsetzen kann. Im Mittelpunkt stehen dabei die Zielvorstellungen der Kommune, die der Verein kinderrechtlich qualifizieren und unterstützen möchte. Vom Vor-Ort-Gespräch wird vom Verein kein Protokoll erstellt, wichtige Erkenntnisse fließen in die Empfehlungen ein. Die Kommune kann bereits direkt nach dem Vor-Ort-Gespräch mit der Vorbereitung des Aktionsplans beginnen.

Tagesordnung Vor-Ort-Gespräch

2018

Anlage 12

6.1.5 Empfehlungen des Vereins

Unter Mitwirkung der Sachverständigen erarbeitet der Verein die Empfehlungen für den zukünftigen Aktionsplan der Kommune. Grundlagen für die Empfehlungen sind die Bestandsaufnahme und Erkenntnisse aus dem Vor-Ort-Gespräch sowie zusätzliche Materialien aus der Kommune. Die Empfehlungen folgen den oben genannten vier Schwerpunkten „Vorrang des Kindeswohls“, „Kinderfreundliche Rahmenbedingungen“, „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ und „Recht auf Information und Monitoring“. Nach vorläufiger Fertigstellung durch den Verein erhalten die Sachverständigen die Empfehlungen zur Durchsicht und Ergänzung. Die Sachverständigen geben ihre Hinweise spätestens nach drei Wochen per E-Mail an den Verein. Ihre Ergänzungen werden in die Empfehlungen eingearbeitet. Die Empfehlungen werden dann rund vier Wochen nach dem Vor-Ort-Gespräch an die Kommune übergeben. Die Sachverständigen erhalten die finalen Empfehlungen ebenfalls zur Kenntnis.

6.2. Aktionsplan

6.2.1 Aktionsplanentwicklung

Basierend auf den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der Empfehlungen des Vereins erstellt die Kommune einen ressortübergreifenden Aktionsplan, ausgelegt auf einen Umsetzungszeitraum von drei Jahren. Er umfasst Ziele, konkrete Zeitpläne, Finanzierung und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Maßnahmen und wird vom Kommunalparlament beschlossen. Der Aktionsplan soll sich an den Empfehlungen des Vereins orientieren, das heißt im Einleitungstext muss begründet werden, wo die Schwerpunkte liegen sollen und welchen Empfehlungen aus welchen Gründen nicht nachgegangen werden kann.

Der Kommune wird empfohlen, während der Erarbeitung des Aktionsplans Rat und Unterstützung von den Sachverständigen einzuholen. Da die Kommunen seit 2019 verpflichtet sind, ein Zielsystem als Basis des Maßnahmenplans zu entwickeln, sollen die Sachverständigen hier unterstützen, indem eine oder ein Sachverständige_r einen Zielfindungsworkshop in der Kommune begleitet. Sie helfen damit der Kommune, die Ziele und Maßnahmen zu sortieren und zu priorisieren. Der Termin findet ohne Beteiligung der Geschäftsstelle KfK statt und kann nach Übergabe der Empfehlungen zwischen Kommune und Sachverständigen frei vereinbart werden. Die Kommune kann die Sachverständigen außerdem zu weiteren Terminen (zum Beispiel zu einer Steuerungsgruppensitzung) einladen. Die Sachverständigen entscheiden eigenverantwortlich über ihren zeitlichen Einsatz und stimmen Termine direkt mit der Kommune ab.

Der Kommune wird nahegelegt, den Aktionsplan rechtzeitig vor Beschluss dem Verein und den Sachverständigen zur Durchsicht vorzulegen. Die Sachverständigen können Hinweise bis zur jeweiligen Rückmeldefrist an den Verein bzw. die Kommune zurückgeben.

Hinweise für die Erstellung des Aktionsplanes	2018	Anlage 13
Struktur des Aktionsplanes Kurzfassung	2018	Anlage 14
Zielmatrix	2020	Anlage 31

6.2.2 Beschluss des Aktionsplans in der Kommune

Der Aktionsplan bildet die Grundlage für den Verein und die Sachverständigen zur Vergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“. Der Aktionsplan der Kommune muss durch einen Beschluss im Kommunalparlament angenommen werden. Aus dem Beschluss müssen die Laufzeit des Aktionsplans und die Finanzierungszusage der in den Haushaltsjahren anstehenden Maßnahmen eindeutig hervorgehen. Die Kommune legt dem Verein den Beschluss als Textdokument zeitnah vor.

6.2.3 Prüfung des Aktionsplans

Die Kommune reicht den beschlossenen Aktionsplan zur Prüfung für die Siegelvergabe beim Vorstand des Vereins ein. Dafür stellt sie einen Antrag auf Prüfung. Die Sachverständigen arbeiten dem Vereinsvorstand dann ihre Hinweise und eventuellen Bedenken sowie ihr abschließendes, begründetes Votum für eine Siegelvergabe zu. Eine Ausnahme gilt für folgenden Fall: Sollten Sachverständige in der Kommune wohnen oder arbeiten, dürfen sie zur Gewährleistung der Neutralität kein Votum abgeben. Das Prüfergebnis kann auch die Ablehnung der Siegelvergabe sein, die vertieft kinderrechtlich begründet sein muss.

Der Vereinsvorstand entscheidet anschließend, ob er den Empfehlungen der Sachverständigen folgen kann. Nach der Vorstandsentscheidung werden die Sachverständigen umgehend darüber informiert. Nach positiver Prüfung des Aktionsplans erhält die Kommune das Siegel „Kinderfreundliche Kommune“. Es kann drei Jahre getragen werden.

Kriterien für die Beurteilung der Aktionspläne	2018	Anlage 15
Einschätzung der Sachverständigen zum Aktionsplan	2018	Anlage 16

6.3 Siegelübergabe

Das Siegel wird in einem eigenständigen öffentlichen Festakt an die Kommune übergeben. Die Veranstaltung bietet den Kommunen die Möglichkeit, auf die Rechte von Kindern sowie auf das Programm aufmerksam zu machen. Die Teilnahme an der Siegelübergabe ist für die Sachverständigen verpflichtend. Der Termin wird frühzeitig mit ihnen abgestimmt.

Im Programmablauf der Siegelübergabe obliegt den Sachverständigen ein Redebeitrag, in dem sie ihr positives Votum an den Vereinsvorstand anhand von Maßnahmen aus dem Aktionsplan begründen. Die Sachverständigen stimmen sich im Team ab, wer die Einschätzung vorträgt (Zeitrahmen fünf bis zehn Minuten).

Die_der vortragende Sachverständige arbeitet dem Verein einen kurzen O-Ton für die Pressemitteilung zu. Die Sachverständigen sollten während und nach der Siegelübergabe für mögliche Presseinterviews zur Verfügung stehen.

Gesetzte Veranstaltungspunkte sind:

- die Begründung der Siegelvergabe durch die Sachverständigen
- ein Dialog zwischen dem Verein, Kindern und Jugendlichen aus der Kommune, die an der Entwicklung des Aktionsplans beteiligt waren
- die feierliche Übergabe des Siegels durch den Vereinsvorstand oder die Träger an das kommunale Oberhaupt.



VORLAGE Programm der Siegelübergabe

Anlage 17

Siegel (individuell für jede Kommune)

Pressemitteilung mit O-Tönen (individuell für jede Kommune)

Im Rahmen des Termins zur Siegelübergabe sollte ein Arbeitsgespräch zwischen Kommune, Verein und Sachverständigen zur geplanten Umsetzung des Aktionsplans stattfinden. Es soll vereinbart werden, ob und ggf. wann Sachverständige zur Steuerungsgruppensitzungen eingeladen werden, wie die Kommunikation organisiert wird und zu welchen Themen Unterstützungsbedarf besteht.

6.4 Umsetzung und Monitoring des Aktionsplans

Die dreijährige Umsetzung des Aktionsplans wird vom Verein und den Sachverständigen begleitet. Die Kommunen können sich jederzeit an das Team im Büro Berlin und ihre Sachverständigen wenden. Auch können die Sachverständigen zu besonderen Unterstützungszwecken in die Kommune eingeladen werden.

6.4.1 Jährliche interne Berichte der Kommune

In den drei Jahren der Umsetzung des Aktionsplans erstellt die Kommune zwei jährliche Berichte. Diese Berichte folgen in einem vom Verein festgelegten Format (Monitoringtabelle). Sie sind intern und der Verein leitet sie nur an die Sachverständigen weiter. Es steht der Kommune jedoch frei, die Berichte nach eigenem Ermessen zu nutzen und zu veröffentlichen.

Die Monitoring-Tabelle wird aufgrund des Aktionsplans für jede Kommune individuell erstellt. Sie enthält sowohl Fortschritte als auch Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen. Die Kommune stellt auch die jeweiligen Gründe für Änderungen und Verzögerungen dar. Verein und Sachverständige erhalten so einen guten Überblick und zugleich die Möglichkeit, gezielt Unterstützung anzubieten. Sachverständige und Mitarbeitende des Vereins haben im Dokument die Möglichkeit, Nachfragen, Hinweise und Empfehlungen einzufügen. Diese Einträge gibt der Verein spätestens einen Monat nach Erhalt des Berichts an die Kommune zurück. Die Sachverständigen suchen bei Bedarf auch selbst den proaktiven Kontakt zu der von ihnen begleiteten Kommune und können die Berichte dazu nutzen, ihre Expertise an die Kommune heranzutragen.

Die Kommune soll dann zeitnah die gewünschten Ergänzungen vornehmen. Die Sachverständigen erhalten diese zur Kenntnis.

Der Verein bittet die Sachverständigen, bei ihren Hinweisen und Einträgen ins Dokument folgende Hinweise zu beachten: die Maßnahmen und ihre Ziele werden im Aktionsplan erläutert und die Umsetzung muss sich vor allem daran messen lassen. Dementsprechend sollten sowohl Fragen als auch Empfehlungen darauf abzielen, dass eine qualitativ hochwertige Umsetzung der Maßnahmen gemäß der UN-Kinderrechtskonvention gewährleistet ist. So können Hinweise auf bewährte Methoden, beispielhafte Projekte anderer Kommunen oder Qualitätsstandards hilfreich sein.

6.4.2 Halbzeitbilanz

Zwischenbericht	Halbzeitgespräch mit Vertreter_in- nen aus der Kom- mune	Gespräch mit Kindern und Jugendlichen , die an der Umsetzung von Teilen des Aktionsplans beteiligt sind	Öffentlichkeitsarbeit z.B.: Pressegespräch, Kinder- und Jugend- pressekonferenz, öf- fentliche Veranstaltung im Rahmen des Akti- onsplans
Anderthalb Jahre nach Siegelübergabe	Sechs Wochen nach Zwischenbericht		

Anderthalb Jahre nach der Siegelübergabe erfolgt die Halbzeitbilanz, bestehend aus dem öffentlichen Zwischenbericht und dem Halbzeitgespräch in der Kommune. Letzteres beinhaltet wiederum Gespräch mit Kindern und Jugendlichen, die an der Umsetzung von Teilen des Aktionsplans beteiligt sind, sowie eine Form der Öffentlichkeitsarbeit. Durch die Halbzeitbilanz sollen Erfolge

und Probleme bei der Umsetzung des Aktionsplans reflektiert und einer erfolgreichen zweiten Hälfte der Aktionsplanumsetzung Vorschub geleistet werden.

Zwischenbericht:

Anderthalb Jahre nach der Siegelübergabe erstellt die Kommune einen für die Öffentlichkeit bestimmten Zwischenbericht. Darin stellt die Kommune die Entwicklungen seit der Bestandsaufnahme dar und berichtet, wie weit die Maßnahmen des Aktionsplans bereits umgesetzt wurden und wo die Umsetzung noch aussteht.

Der Zwischenbericht ist Grundlage für das Halbzeitgespräch in der Kommune. Die Sachverständigen erhalten den Zwischenbericht circa sechs Wochen vor dem Halbzeitgespräch. Vertreter_innen des Büros Berlin besprechen den Zwischenbericht mit den Sachverständigen vor dem Halbzeitgespräch, um Einschätzungen auszutauschen und eine gemeinsame Unterstützungslinie abzustimmen. Dieses Gespräch erfolgt persönlich oder telefonisch. Eine schriftliche Einschätzung des Zwischenberichts durch die Sachverständigen erfolgt erst nach dem Halbzeitgespräch. (siehe 6.6.2). Die Sachverständigen geben ihre Einschätzung spätestens nach drei Wochen per E-Mail an den Verein.

Halbzeitgespräch:

Rund sechs Wochen nach Abgabe des Zwischenberichts findet das Halbzeitgespräch statt. Die Teilnahme für die Sachverständigen ist verpflichtend. Hier kommen die Sachverständigen zusammen mit mindestens einem_r Vertreter_in des Vereins in die Kommune, um vor Ort mit allen am Programm beteiligten Akteur_innen über den aktuellen Stand der Aktionsplanumsetzung zu sprechen.

Das Halbzeitgespräch besteht aus drei Teilen:

1. Im Halbzeitgespräch berichten die Mitglieder der Steuerungsgruppe und gegebenenfalls weitere Vertreter_innen aus der Kommune, die an der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt sind, von der bisherigen Umsetzung des Aktionsplans. Der Termin ist **nicht öffentlich** und dient sowohl dazu, über die bisherigen Entwicklungen und gemachten Erfahrungen zu sprechen, als auch über besondere Herausforderungen und weiteres zukünftiges Vorgehen. Ziel ist es eine intensive Reflexion zu ermöglichen und die Umsetzung des Aktionsplans weiter zu qualifizieren.

Von der Kommune nehmen teil:

- BM/OB
- die Ansprechpersonen
- die Steuerungsgruppe
- weitere in die Aktionsplanumsetzung Involvierte und freie Träger

2. Im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen, die an der Umsetzung von Teilen des Aktionsplans beteiligt sind, geht es um die Sicht der Adressierten auf die Umsetzung des Aktionsplans. Kinder und Jugendliche berichten, wie sie bisher in die Maßnahmen involviert waren, welche Projekte sie umgesetzt haben, wie zufrieden sie mit den Entwicklungen sind und was sie sich weiterhin wünschen. Auch dieser Termin ist **nicht öffentlich**.
3. Die Öffentlichkeitsarbeit zur Halbzeitbilanz dient der **öffentlichen** Präsentation des Programmes und der bisherigen Umsetzung des Aktionsplans in der Kommune. Hier gibt es verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten:
 - Eine öffentlichkeitswirksame Veranstaltung im Rahmen der Umsetzung einer Maßnahme des Aktionsplans stattfinden, die sowieso geplant ist. Im Rahmen der Veranstaltung wird auf die Halbzeit der Umsetzung des Aktionsplans hingewiesen.
 - Die_der BM/OB kann zusammen mit dem Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. zu einem Pressegespräch einladen und über die gemachten Fortschritte berichten.
 - Das Pressegespräch kann mit Kindern und Jugendlichen geführt werden, die über Maßnahmen berichten, an denen sie beteiligt waren.

Nach dem Halbzeitgespräch nehmen die Sachverständigen schriftlich Stellung zur Halbzeitbilanz. Das heißt, sie bewerten einerseits die bisherigen Ergebnisse und den Zwischenbericht sowie andererseits das Reflexionsgespräch und den Dialog mit Kindern und Jugendlichen während des Halbzeitgesprächs. Darüber hinaus werden Hinweise für die zweite Hälfte der Umsetzungszeit gegeben, Diese Hinweise erhalten die Kommune und der Vereinsvorstand zur Kenntnis.

Fragen an Kinder und Jugendliche im Halbzeitgespräch	2018	Anlage 20
Fragen für das Halbzeitgespräch an die Kommune	2018	Anlage 21
VORLAGE_SV-Einschätzung_Halbzeitbilanz	2018	Anlage 22

6.4.3 Zukunftswerkstatt

Zukunftswerkstatt	Abschlussbericht & Verlängerungsantrag	Ende der ersten Siegelphase
Drei Monate vor Ende der ersten Siegelphase	Zwei Monate vor Ende der ersten Siegelphase	Drei Jahre nach Siegelübergabe

Drei Monate vor dem Ende der ersten Siegelphase des Aktionsplans findet in der Kommune eine Zukunftswerkstatt statt. **Die Teilnahme für die Sachverständigen ist verpflichtend.**

Teilnehmende dieser Zukunftswerkstatt sind: Akteur_innen aus der Kommune, die an der Umsetzung des Aktionsplans beteiligt waren, die Sachverständigen sowie ein_e Vertreter_in des Vereins. Auch Kinder und Jugendliche sollen in die Zukunftswerkstatt eingebunden werden. Die Zukunfts-

werkstatt bietet einen geschützten Rahmen zum inhaltlichen, ressort- und strukturübergreifenden Austausch und zur Entwicklung neuer Ideen für das weitere Vorgehen in der Kommune, um Kinderrechte besser umzusetzen.

Inhalt der Zukunftswerkstatt ist zum einen der gemeinsame Rückblick auf die dreijährige Umsetzungszeit des Aktionsplans und zum anderen ein gemeinsamer Ausblick auf zukünftige Entwicklungen der Kommune in Bezug auf die Umsetzung von Kinderrechten. Verein und Sachverständige sind aktive Teilnehmende in der Zukunftswerkstatt und bringen sich in die Diskussion und in die Arbeitsgruppen ein.

Nach der Zukunftswerkstatt geben die Sachverständigen ihre Empfehlungen für die zukünftige Umsetzung der UN-Kinderechtskonvention in der Kommune wieder. Diese Empfehlungen sollen drei Wochen später an das Büro Berlin kommuniziert werden.

Wenn die Kommune vorhat, im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ zu bleiben und das Siegel um weitere dreieinhalb Jahre zu verlängern, wird die Zukunftswerkstatt auch dazu genutzt, Ideen für einen weiteren Aktionsplan zu entwickeln. Die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt werden von der_m Moderator_in aufbereitet. Sie fließen zusammen mit den Empfehlungen der Sachverständigen in den Abschlussbericht und gegebenenfalls in einen neuen Aktionsplan ein.

Zukunftswerkstatt – Hinweise für Sachverständige	2019 Entwurf	Anlage 23
VORLAGE_Empfehlungen Sachverständige zur Zukunftswerkstatt	2018 Entwurf	Anlage 24

6.4.4 Abschlussbericht

Zwei Monate vor Ende der ersten Siegelphase legt die Kommune dem Verein und den Sachverständigen einen Abschlussbericht vor. Er ist wie auch der Zwischenbericht ein öffentliches Dokument. Er stellt die Umsetzung des Aktionsplans über die gesamten drei Jahre Umsetzungszeit dar.

Im Fall der Nichtverlängerung des Siegels kommentieren die Sachverständigen den Abschlussbericht schriftlich und teilen die Ergebnisse spätestens nach drei Wochen per E-Mail dem Büro Berlin mit.

Wenn die Kommune vorhat, im Programm „Kinderfreundliche Kommunen“ zu bleiben und durch einen weiteren Aktionsplan das Siegel um dreieinhalb Jahre zu verlängern, enthält der Abschlussbericht außerdem Ausblicke für diesen anknüpfenden Aktionsplan, die aus den Ergebnissen der Zukunftswerkstatt basieren. Gleichzeitig stellt der Abschlussbericht dann den ersten Teil des Aktionsplans dar.

Die Geschäftsführung des Vereins trifft auf Grundlage des Abschlussberichts die Entscheidung, ob die Kommune das Siegel vorläufig für weitere sechs Monate tragen darf. Am Ende der sechs Monate muss dann ein neuer Aktionsplan verabschiedet sein. (siehe 11. Siegelverlängerung)

Struktur des Abschlussberichts	2018 Entwurf	Anlage 25
--------------------------------	--------------	-----------

7. Siegelverlängerung

Nach Beendigung der ersten Siegelphase kann die Kommune das Programm um weitere dreieinhalb Jahre verlängern.

7.1 Antrag auf Verlängerung des Siegels

Um das Programm zu verlängern, muss die_der OB/BM der Kommune dem Abschlussbericht einen Verlängerungsantrag an den Vorstand des Vereins beilegen.

Wenn dem Verein der Abschlussbericht zusammen mit dem Verlängerungsantrag vorliegt, entscheidet die Geschäftsführung des Vereins, ob die Kommune das Siegel für weitere sechs Monate tragen darf. In dieser Zeit muss die Kommune einen zweiten Aktionsplan aufstellen.

Ablauf der Siegelverlängerung	2018	Anlage 26
2019_Arbeitsschritte Siegelverlängerung_Diagramm	2018	Anlage 27

7.2 Neuer Aktionsplan

In den sechs Monaten der ersten Verlängerungsphase (siehe oben) erstellt die Kommune unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen einen neuen Aktionsplan. Entsprechende Beteiligungsverfahren können direkt nach der Zukunftswerkstatt (siehe oben) begonnen werden. Innerhalb dieser sechs Monate soll der Aktionsplan vom Kommunalparlament beschlossen werden. Dieser Aktionsplan wird nach Beschluss dem Verein und den Sachverständigen zur Prüfung vorgelegt. **Sie geben ein Votum für die Siegelverlängerung an den Vereinsvorstand ab.** Fällt die Prüfung dieses Aktionsplans durch den Verein positiv aus, darf die Kommune das Siegel für weitere drei Jahre behalten und setzt in dieser Zeit den Aktionsplan um.

Die Kommune wird bei der Umsetzung des Aktionsplans weiterhin vom Büro Berlin und den Sachverständigen begleitet. Auch das fortlaufende Monitoring der Umsetzung des Aktionsplans durch halbjährliche interne Berichte findet statt.

VORLAGE Einschätzung der Sachverständigen Aktionsplan Verlängerung	2018	Anlage 28
--	------	-----------

7.3. Veranstaltung zur Siegelverlängerung

Spätestens drei Monate nach dem Beschluss des Kommunalparlaments zum Aktionsplan findet eine festliche Veranstaltung zur Siegelverlängerung statt. Sie bietet der Kommune die Möglichkeit, die Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Erfolge der ersten Siegelphase sowie weitere Vorhaben öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. Hier bietet sich auch die Möglichkeit die Ergebnisse der Zukunftswerkstatt transparent zu kommunizieren.

Von Vereinsseite nehmen die Sachverständigen sowie Vertreter_innen des Vorstands und des Büros Berlin.

Gesetzte Veranstaltungspunkte sind:

- Grußwort vom Vereinsvorstand

- ein Informationsformat zum Programm, das auch für Kinder und Jugendliche ansprechend ist (zum Beispiel, ein Markt der Möglichkeiten)
- festliche Übergabe der Urkunde (und ggf. Plakette) mit Foto
- Grußwort BM/OB
- Austausch mit der Presse, entweder in Form eines offiziellen Pressegesprächs oder durch individuelle Gespräche mit Ansprechpersonen von Verein und Kommune

7.4 Halbzeitbilanz der Verlängerung

Die Halbzeitbilanz findet so wie in der ersten Siegelphase statt. (siehe Kapitel 6.4.2)

VORLAGE Sachverständigen Einschätzung Halbzeitbilanz

2018 Anlage 22

7.5 Abschlussbericht der Verlängerung

Zum Ende der dreieinhalbjährigen Verlängerungsphase legt die Kommune dem Verein und den Sachverständigen einen Abschlussbericht vor. Er gibt einen Ausblick in die zukünftigen Pläne der Kommune zur Umsetzung der Kinderrechte. Der Abschlussbericht ist für die Öffentlichkeit bestimmt. Die Sachverständigen geben ihre Einschätzung zum Abschlussbericht bis drei Wochen nach Zugang des Berichts ab. Sie kommunizieren mit der Einschätzung auch ein Votum, ob die Kommune das Siegel langfristig weiter tragen darf. Erfolgt eine positive Entscheidung des Vereinsvorstands, darf die Kommune das Siegel weitertragen. Sie ist jedoch verpflichtet, jährlich einen Bericht über die Situation von Kindern und Jugendlichen und ihren Rechten abzugeben. Die Kommunen dürfen weiterhin an Workshops teilnehmen und sich einem zu gründenden „Bündnis Kinderfreundlicher Kommunen“ anschließen. (Vorstandsentscheidung vom 12.04.2019)

VORLAGE_Abschlussbericht_2 Siegelphase Einschätzung
der Sachverständigen

Anlage xx (in Erarbeitung)

7.6 Zweite Siegelverlängerung als Kinderfreundliche Kommune

Für Kommunen, die nach der zweiten Siegelphase weiter das Siegel tragen wollen, werden langfristig geltende individuelle Standards nach der zweiten Siegelphase festgelegt, die an beiden jeweiligen Aktionsplänen anknüpfen. Damit wird die Qualität des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ gesichert und die Kommune auf ihrem Weg zur Kinderfreundlichkeit gestärkt.

Die Sachverständigen und der Verein schlagen aus jedem der vier Schwerpunkte des Programms „Kinderfreundliche Kommunen“ (Vorrang des Kindeswohls, Kinderfreundliche Rahmenbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Recht auf Information und Monitoring), nach denen sich der Aktionsplan gliedert, je eine strukturelle und eine konzeptionelle Maßnahme vor, die als Standards erhalten bleiben müssen. Für jede Kommune werden auf diese Art acht Standards benannt. Um die Standards praktisch überprüfbar zu machen, leiten die Sachverständigen aus je-dem Standard Kriterien ab. Jedes Kriterium ist mit Schwellenwerten unterfüttert, die nicht unterschritten werden dürfen.

Ob die jeweiligen Standards eingehalten werden, überprüft die kommunale Steuerungsgruppe und verfasst alle drei Jahre einen Bericht dazu an den Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. Nach Prüfung des Berichts entscheidet der Vorstand des Vereins, ob das Siegel weiter getragen werden darf oder nicht.

Die Sachverständigen begleiten, nachdem sie die Standards für ihre Kommune festgelegt haben, die Kommune nicht weiter. Die Kommunen können sich dann mit Fragen an die Sachverständigenkommission wenden. Die Honorierung von Beratungsleistungen müssen die Kommunen mit den Sachverständigen individuell aushandeln. Die Sachverständigen werden nach Wunsch für neue Kommunen eingesetzt.

8. Kommunikation und Datenschutz

Die Sachverständigen erhalten circa dreimal im Jahr einen Infobrief per E-Mail. Darin informiert der Verein über aktuelle Erfolgsmeldungen und Maßnahmen in teilnehmenden Kommunen und stellt verschiedene Akteur_innen im Vorhaben vor.

Der Verein bietet der Fachöffentlichkeit eine umfangreiche Webseite. Hier werden die Sachverständigen mit Namen und Tätigkeitsbereich vorgestellt, sofern sie damit einverstanden sind. Weiterhin werden auf der Webseite Veranstaltungen und Termine angekündigt, Fachbeiträge veröffentlicht und Maßnahmen aus Kommunen vorgestellt. Alle Sachverständigen können, eigene Fachartikel auf der Webseite veröffentlichen. Eine Textredaktion erfolgt über den Verein.

Ein Twitter-Account (@kf_kommunen) wurde Anfang 2017 eingerichtet und wird seitdem für die Verbreitung von Meldungen und das Clipping genutzt. Follower sind ausdrücklich erwünscht.

Sachverständige und Verein sind verpflichtet, aktuelle Datenschutzregelungen einzuhalten und vertrauliche Unterlagen nicht an Dritte weiterzugeben. Eine Weitergabe der beiden Fragebögen (Verwaltungsfragebogen und Kinderfragebögen) an Dritte darf nicht ohne Rücksprache mit der Geschäftsführung erfolgen. Auch die Ergebnisse aus dem Verwaltungsfragebogen und den Kinderfragebögen sowie die Empfehlungen an die Kommune zur Erstellung des Aktionsplans sind interne Dokumente und dürfen nicht an Dritte herausgegeben werden.

Dokumente aus der Kommune im Entwurfsstadium dürfen vom Verein und den begleitenden Sachverständigen nicht veröffentlicht werden. Werden Dokumente wie der Aktionsplan, der Zwischenbericht und der Abschlussbericht vom Verein und von der Kommune gleichermaßen freigegeben, dürfen Sachverständige und Verein diese Dokumente an Dritte weitergeben.

Der halbjährliche Bericht der gesiegelten Kommunen ist ein internes, vertraulich zu behandelndes Instrument und darf nur von den zuständigen Sachverständigen eingesehen werden.

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses	2018	Anlage 29
---	------	-----------

Anhang 1: Für das QMS relevante geltende Unterlagen

Flyer „Kinderfreundliche Kommunen“	2018	Anlage 1
Broschüre „Der Weg zur Kinderfreundlichen Kommune	2018	Anlage 2
Leitfragen im Vorhaben	2018	Anlage 3
Merkmale einer Kinderfreundlichen Kommune	2018	Anlage 4
Informationen zum Schwerpunkt Kindeswohl	2019	Anlage 5
Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung	2010	Anlage 6
Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechteausschuss	2009	Anlage 7
Mustervereinbarung Sachverständige	2018	Anlage 8
Aufgaben der Sachverständigen	2018	Anlage 9
Formular Reisekostenerstattung	2019	Anlage 10
Arbeitsschritte im Programm (Diagramm)	2019	Anlage 11
Tagesordnung Vor-Ort-Gespräch	2018	Anlage 12
Hinweise für die Erstellung des Aktionsplanes	2018	Anlage 13
Struktur des Aktionsplanes Kurzfassung	2018	Anlage 14
Kriterien für die Beurteilung der Aktionspläne	2018	Anlage 15
Einschätzung der Sachverständigen zum Aktionsplan	2018	Anlage 16
VORLAGE Programm der Siegelübergabe	2019	Anlage 17
Hilfe zur Monitoringtabelle	2019	Anlage 18
VORLAGE Halbzeitbilanz	2018	Anlage 19
Fragen an Kinder und Jugendliche im Halbzeitgespräch	2018	Anlage 20
Fragen für das Halbzeitgespräch an die Kommune	2018	Anlage 21
VORLAGE Sachverständigen Einschätzung Halbzeitbilanz	2018	Anlage 22
Zukunftswerkstatt – Hinweise für Sachverständige	2019	Anlage 23
VORLAGE Empfehlungen der Sachverständigen zur ZW	2018	Anlage 24
Struktur des Abschlussberichts	2018	Anlage 25
Ablauf der Siegelverlängerung	2018	Anlage 26
Arbeitsschritte Siegelverlängerung Diagramm	2019	Anlage 27
VORLAGE Einschätzung der Sachverständigen Aktionsplan Verlängerung	2018	Anlage 28

Verpflichtungserklärung nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Wahrung des Datengeheimnisses	2018	Anlage 29
Begleitung der Kommunen durch Sachverständige FAQs	2020	Anlage 30
Zielmatrix	2020	Anlage 31
IN ARBEIT: Abschlussbericht_2 Siegelphase Einschätzung der Sachverständigen	2020	Anlage xx

Anmerkung: Bei digital erstellten Unterlagen ist das Ausgabedatum aus den Dateieigenschaften zu entnehmen – „Noch festzulegen“ ist diesbezüglich zu interpretieren.

Anhang 2: Literatur

"Qualitätsmanagement für Vereine, Verbände und Initiativen" (Qualität im Ehrenamt); Landesinitiative Bürgergesellschaft LFR; Juli 2005

"Qualitätsstandards für kommunale Kinderinteressenvertretungen"; Bundesarbeitsgemeinschaft Kommunale Kinderinteressenvertretungen; April 2015

"Building Child Friendly Cities - A Framework for Action", UNICEF Innocenti Research Centre - International Secretariat for Child Friendly Cities; March 2004

"Konvention über die Rechte des Kindes", Deutsches Komitee für UNICEF e.V.; November 1989 (und weitere UNICEF-Literatur)

"Jahresbericht 2016 des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V."; 2017

DIN EN ISO 9001:2015 "Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen" in Anlehnung

DIN EN ISO/IEC 17065:2013 "Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren" in Anlehnung

"Schlussbericht Evaluation des Vorhabens Kinderfreundliche Kommunen"; Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHÖV NRW); 23.06.2017